

ZH_OBERGERICHT RT220125 vom 27. Juli 2022

ZH Obergericht, 2022-07-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT220125

FR: ZH_OBERGERICHT RT220125 du 27 juillet 2022

IT: ZH_OBERGERICHT RT220125 del 27 luglio 2022

Erwägungen

E. 1

a) Am 15. Juni 2022 ging beim Bezirksgericht Hinwil (Vorinstanz) ein Rechtsöffnungsgesuch für Fr. 300.-- nebst Zins und Betreuungskosten in der Be- treibung Nr. ... des Betreibungsamts Mittleres Tösstal (Zahlungsbefehl vom 25. Mai 2022) ein. Mit Verfügung vom gleichen Tag trat die Vorinstanz zufolge ört- licher Unzuständigkeit auf das Rechtsöffnungsgesuch nicht ein; die Gerichtskos- ten von Fr. 100.-- wurden dem Gesuchsteller auferlegt und Parteientschädigun- gen wurden nicht zugesprochen (Urk. 4 = Urk. 7). b) Hiergegen reichte der Gesuchsteller am 13. Juli 2022 ein als Rekurs bezeichnetes Rechtsmittel ("Weiterziehung des Rekurses an Ihr Gericht"; Urk. 6) ein. Zulässiges Rechtsmittel gegen einen Rechtsöffnungsentscheid ist die Be- schwerde (Art. 309 lit. b Ziff. 3, Art. 319 lit. a ZPO). Die Rechtsmitteleingabe des nicht anwaltlich vertretenen Gesuchstellers war daher als Beschwerde entgegen- zunehmen. c) Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen. Da sich die Beschwer- de sogleich als offensichtlich unzulässig erweist, kann – auch mit Blick auf das Ergebnis des Beschwerdeverfahrens und dessen Kostenregelung – auf weitere Prozesshandlungen verzichtet werden (vgl. Art. 322 Abs. 1 ZPO).

E. 2

Das angefochtene Urteil wurde dem Gesuchsteller am 20. Juni 2022 zugestellt (Urk. 5). Die Frist zur Erhebung der Beschwerde beträgt 10 Tage (Art. 321 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 251 lit. a ZPO), was auch von der Vo- rinstanz in der Rechtsmittelbelehrung (Urk. 7 Verfügung Ziffer 6) korrekt angege- ben wurde. Die Frist lief demzufolge am 30. Juni 2022 ab (Art. 142 ZPO). Sie wird eingehalten durch Einreichung der Beschwerde beim Obergericht oder durch Postaufgabe an diesem Tag (Art. 143 Abs. 1 ZPO). Die Postaufgabe der Be- schwerde erfolgte am 13. Juli 2022 (Poststempel Briefumschlag bei Urk. 6) und die Beschwerde ist am 15. Juli 2022 beim Obergericht eingegangen (Eingang- stempel auf Urk. 6). Die Beschwerde ist damit verspätet erhoben worden. Auf die Beschwerde kann demzufolge nicht eingetreten werden.

- 3 -

E. 3

a) Umstände halber kann auf die Erhebung von Gerichtskosten ver- zichtet werden. b) Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzu- sprechen (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.